



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

352. Revers des Kurfürsten Joachim mit den Ständen und Prälaten der  
Mark Brandenburg über die Steuervertheilung, vom 2. Februar 1542.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

I kupffern Viaticum.

I Sylbern vergülte Monfrantz von Köpnick, wigt sampt II paten X Marck.

I Sylbern Monfrantz von Glinick, wigt V Marck XIII lott.

\*) Das graw kloster fylberwerck ist auß befelich vnfers genanten heren dem Rath zu Berlin wider zugewogen vnd vberantwort worden. Actum Montags nach Joannis Crisostomi, Anno ihm XLIten.

Nach der Urschrift.

352. Revers des Kurfürsten Joachim mit den Ständen und Prälaten der Mark Brandenburg über die Steuervertheilung, vom 2. Februar 1542.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des H. R. R. Erzkamerer vnd Churfürst etc., Bekennen vnd thun kund hiermit vor vns vnd vnseren Erben vnd Nachkommen gegen männiglich, Nachdem die Ehrwürdigen, in Gott würdigen vnd wohlgelahrten Edlen vnd Ehrenvesten, vnsern besondern freunde, Rätthe vnd liebe getreue Prälaten, Graffen vnd Herrn vnd die von der Ritterschafft vnserer Churfürstenthums vnd der Mark zu Brandenburg auß vnser gütlichen vnd gnädigen anfinnen, in Ansehung dieser hohen vnd beschwerlichen vnd anliegenden Schulden, damit wir beladen vnd vorhafftet gewesen, vnserem, auch vnserer Land vnd Leute Vorderb vnd Schaden zu verhüten vnd vorzukommen, eine große Nahmhafftige Summa derselben Schuld fast zwehen Theile, da die Städte wenig auß den 3ten Theil sammt gewöhnlich vnd verschriebenen Zinsen zu bezahlen vnd auß sich genommen, das sich nach alten hergebrachten Brauch zu thun nicht schuldig gewesen, sondern vns zu dienstlicher vnd vnterthäniger Willführung gethan, das wir ihnen auch in freundschaft vnd Gnade danckbahr sein. Wenn denn diese Annehmung solcher Schuldin gemeldeter Anzahl höher ist, denn vor alters in vnsern Landen in solchen vnd dergleichen Anlagen vnd Steuern ist gehalten worden, also das zwar die Städte vnserer Lande allewege 2 Theile, aber die andere Ständete als von Prälaten, Graffen, Herren vnd Ritterschafft allein den 3ten theil außbracht. Do jetzt gemeldete Stände fast zwehene, aber die Städte nicht viel auß den 3ten theil außbringen vnd geben, Wollen wir demnach obberührte Prälaten, Graffen, herrn vnd Ritterschafft, ihre Erben vnd Nachkommen mit verwilligung der Rätthe, 4 Gewercke, Gemeine alle vnd jede vnserer Städte vor sich vnd ihre Nachkommen in krafft dieses Brieffes das versichert haben, das diese Annehmung vnd Gutwilligkeit der Prälaten, Graffen, Herren vnd Ritterschafft, ihre Erben vnd Nachkommen wieder denn alten hergebrachten Gebrauch

vnserer Lande keinen Eingang, Vorfang vnd Nachtheil machen, noch sich vnserer Städte künfftige Zeit damit zu behelffen haben sollen. Sondern, wo sich zutruge, das vnserer Erben vnd Nachkommen Nothdurfft auff vnserer Lande geschlagen wurde, Welches doch von vns vnd vnseren Erben, ausgenommen der drey Articul, so zu vnserer Ahnherren Marggraffen Albrechts, seeligen vnd leiblichen Gedächtnis, Brieffe eingeleitet, nicht geschehen soll, das dann vnseren Prälaten, Graffen, Herren vnd die von der Ritterschafft, so itzo sein oder künfftigen waren, bey dem 3ten Theil solcher Anlage bleiben vnd durch die Städte nicht höher angelanget werden, sondern die 2 Theile wie vor alters geben vnd tragen. So wir auch oder vnserer Vorfahren denen Städten vnserer Churfürstenthums einige freiheit, Privilegia oder anderes hier vor gegeben oder wir vnd vnserer Erben noch geben werden, die diesen vnseren Siegel vnd Brieffen in einiger Maafs zu entgegen oder abbrüchlich sein könnten oder möchten, So wollen doch wir vnd vnserer Erben vorgeschriebenen vnsern Prälaten, Graffen, Herren vnd denen von der Ritterschafft bey dieser vnserer Verschreibung stets vnd in alle wege gen alle vnserer Städte vnd ihre Nachkommen verträten vnd schadloß halten, gleich ob solche der Städte Brieffe oder Privilegien von Wort zu Wort mit klaren Worten hierin ausgedrucket wären, vnd die Städte vnd ihre Nachkommen sich auf diese der Prälaten, Graffen, Herren vnd Ritterschafft gutwilligkeit sich in Zukunfft nicht behelffen sollen können oder mögen in keinerley Weise, treulich vnd vngefährlich. Zu Vrkund mit vnseren anhangenden Insiegel besiegelt, geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Spree, am Tage Purificationis Marie, nach Christi Vnserer lieben Herrn Geburt im 1542sten Jahre.

Nach einer Copie der Joachimsthalschen Schulbibliothek.

353. Kurfürst Joachims Aufgebot wider die Türken, vom 20. Februar 1542.

Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfürst etc., zu Stettin, Pomern, Der Cassuben, Wenden Vnd in Schlesien zu Crossen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen. Vnsern grus zuorn. Lieben getrewen. Nach dem sich die leuffte jtzo allenthalb beschwerlichen anlassen, vnd vns glaubhaftige zeitung eine vber die ander, auch allerley warnung zukomen, das sich der Erbfeindt Christlichs namens vnd glaubens, der Turck, mercklichen gesterckt, vnd seinen gewaltigen herzug mit grosser erschrecklicher macht vnd mennige Kriegsvolcks, auff das Königreich hungern genomen, auch im anzuge sein solle, do dann nicht gewissers, denn wo es jme der orthe, welchs Gott gnediglichen verhüte, glücken würde,